

Merkblatt

Aufenthaltserlaubnis für im Bundesgebiet geborene Kinder

Erteilung

Erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für ein ausländisches Kind,

- das im Bundesgebiet geboren wurde und
- bei dem mindestens ein Elternteil einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt

VORAUSSETZUNGEN

- persönliche Vorsprache ist erforderlich
- von Amts wegen

Beide Elternteile (bei gemeinsamen Sorgerecht) oder der allein sorgeberechtigte Elternteil sind bei Geburt des Kindes im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels.

Die Aufenthaltserlaubnis für das Kind ist dann bei der Ausländerbehörde zu beantragen.

Geburt im Bundesgebiet:

Das Kind muss im Bundesgebiet geboren worden sein und gemeinsam mit den/dem sorgeberechtigten Eltern(teil) im Kreis Rendsburg-Eckernförde gemeldet sein.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Pass des Kindes
(Das Kind muss entweder über einen eigenen gültigen Pass verfügen oder im Pass eines Elternteils eingetragen sein.)
- 1 aktuelles biometrisches Foto von jedem ausländischen Familienmitglied (35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund)
Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.
- Geburtsurkunde
- Pässe der Eltern

GEBÜHREN

Mindestens 25,00 Euro bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr.
Mindestens 30,00 Euro bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für länger als ein Jahr.

Gebührenfrei für türkische Staatsangehörige oder bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 33 Aufenthaltsgesetz - AufenthG